



MV Gemeinde Wimmelburg öffentlich	Nr.: WIM/MV/089/2023	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Ordnung und Sicherheit	Verfasser:	Regner, Yvonne	28.08.2023
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Wimmelburg	21.09.2023

Geschwindigkeitsbeschränkung für die Fahrbahn im kommunalen Bereich der Hauptstraße

Mitteilungsinhalt:

Der sich im kommunalen Eigentum befindliche Bereich der Hauptstraße zwischen Hausnummer 74 und Hausnummer 88 verfügt nicht über einen Gehweg und wurde in der gesamten Länge als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Durchgangsverkehr findet in diesem Straßenabschnitt nicht statt.

Die Mischverkehrsfläche erlaubt die gleichzeitige Nutzung des Verkehrsraumes durch alle Verkehrsarten für den gesamten Bereich. Hierdurch soll erreicht werden, dass alle Verkehrsteilnehmer gegenseitig Rücksicht nehmen. Bei der Anlage von Mischverkehrsflächen soll eine gewollte Unsicherheit erzeugt werden, welche die Verkehrsteilnehmer dazu zwingt, den Raum situationsbedingt unter anderem durch Blickkontakt mit anderen Verkehrsteilnehmern einzuschätzen und diesen hierdurch auch zu verlangsamen. Das Prinzip Shared Space („Raum für alle“) geht davon aus, dass ein Verzicht auf jegliche Verkehrsregeln zum verantwortungsvollen Miteinander aller am Verkehr Teilnehmenden führt.

Zum Schutz der Wohnbevölkerung kann grundsätzlich eine Tempo 30-Zone in Anwendung des § 45 Abs. 1c StVO eingerichtet werden. Jedoch ist die Straße bereits jetzt so schmal und durch parkende oder entgegenkommende Fahrzeuge oder andere Verkehrsteilnehmer (Fußgänger) nur mit angepasster Geschwindigkeit befahrbar. Hier erscheint bereits Tempo 30 zu hoch, weshalb auch die Erweiterung der bestehenden Tempo 30-er Zone um diese Straße nicht erfolgen sollte.

In diesem Bereich der Hauptstraße überwiegt nicht die Aufenthaltsfunktion, wie dies häufig bei Marktplätzen in Städten der Fall ist. Auf Grund dessen ist es nicht möglich, den Bereich als Verkehrsberuhigte Zone auszuweisen.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung mittels Verkehrszeichen verhindert nicht, dass einzelne Verkehrsteilnehmer diese ignorieren. Bedauerlicherweise ist auch eine Geschwindigkeitsmessung technisch und personell bedingt nicht überall möglich.

Grundsätzlich wird eine effektive Verkehrsberuhigung statt durch Verkehrszeichen am wirksamsten durch bauliche Maßnahmen erzeugt. Dies ist bereits auf Grund des geringen Straßenquerschnitts der Fall. Darüber hinaus werden Straßen mit einem Versatz der Fahrbahn in den verschiedensten Varianten oder Aufpflasterungen versehen. Auch der Einbau von Schwellen ist grundsätzlich möglich, jedoch häufig wartungsintensiv und wird durch das Abbremsen und wieder Anfahren häufig eher als Lärmbelästigung empfunden, weshalb dies nur in seltenen Fällen erfolgt.

Auch ob dies baulich noch nachträglich möglich ist, müsste gesondert geklärt werden.

Auf Grund der teilweise maximalen Straßenbreite von ca. 3 Metern ist bei Begegnungsverkehr ein Ausweichen auf die privat geschaffenen Parkflächen oder Zurücksetzen eines Fahrzeuges notwendig.

Auf Grund der geringen Straßenbreite und der schlechten Einsicht in die Sangerhäuser Straße wird vorgeschlagen, hier eine Einbahnstraße aus der Fahrtrichtung Sangerhäuser Straße zu errichten.

Jedoch wurden derartige Regelungen in der Vergangenheit von den Anwohnern zumeist abgelehnt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, hierzu eine Befragung der Anwohner durchzuführen.